

gebe das zu, weil früher nur die Anässigen zur Gemeinde gehörten, die Unangefessenen aber nicht als Gemeindemitglieder betrachtet wurden. Es ist daher auch erklärbar, daß nur die Anässigen von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben. Da aber die Landgemeindeordnung den Begriff der Landgemeinde erweitert hat, so muß auch das, was früher beschränkt ausgelegt worden, in erweiterter Maaße ausgelegt, und das Recht des Reiheschanks jetzt der politischen Gemeinde vindicirt werden. Es wird übrigens die Errichtung eines Reiheschanks durch den Vorschlag des Ausschusses nicht verboten. Es wird nicht gesagt, es muß an jedem Orte eine Schankstätte errichtet werden; es wird nur erlaubt, und der Umfang des Befugnisses festgestellt, welches derartigen Schankstätten zu Theil werden soll. Es ist gesagt worden, diese Maaßregel würde den Orten wenig Nutzen schaffen, welchen schon jetzt durch Concessionen geholfen worden ist. Es ist schlimm, daß nur durch Concessionen hat geholfen werden können, und die Gemeinden ein nutzbares Recht verloren haben. Da aber nach den Vorschlägen des Ausschusses, wenn die persönlichen Concessionen wegfallen, das ursprüngliche Recht der Gemeinden wieder eintritt, so wird sich mit der Folge der Zeit die Zahl der Reiheschanklocale vermehren und auch für mehr Gemeinden, als man annimmt, ein Vortheil daraus erwachsen. Eine Ungleichmäßigkeit ist allerdings vorhanden. Es giebt an vielen Orten Realconcessionen, und es sind privilegirte Gasthöfe entstanden, welche an vielen Orten nicht hätten entstehen können, wenn dieses Recht nicht von der Staatsregierung so eng ausgelegt worden wäre. Diese Ungleichmäßigkeit findet man auch in andern Verhältnissen; sie hält aber den Ausschuss nicht ab, seine Vorschläge zu thun, weil sie für die Gemeinden Nutzen haben werden. Endlich ist gesagt worden, der Ausschuss habe lieber allgemeine Anträge stellen sollen; allein er glaubte, nachdem die Kammer die Initiative erhalten hatte, gleich mit einem fertigen Werke hervortreten und nicht erst den Weg betreten zu müssen, daß die Regierung ersucht werde, eine Gesetzworlage darüber an die Kammer zu bringen. Wir haben leider gesehen, daß sehr wenig Gesetzworlagen von der Staatsregierung gekommen sind, und mit Freuden die Initiative begrüßt, um diesen traurigen Zustand, in welchem die sächsischen Kammern sich befinden, endlich zu beseitigen. Es könnte nun vielleicht nach dem Gesetz über die Initiative zu vorzeitig erscheinen, wenn wir sofort auf die Berathung des Gesetzentwurfs eingingen, indem jenes Gesetz vorschreibt, daß zuvörderst die Erlaubniß zu Einbringung eines Gesetzentwurfs eingeholt werden muß. Um diesem zu entgehen, wollte ich mir den Vorschlag erlauben, die Kammer wolle in diesem Falle von der besondern Erlaubniß zur Einbringung des Gesetzentwurfs absehen und die Berathung über den vorliegenden Bericht sofort eintreten lassen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, deshalb eine Frage an die Kammer zu richten, damit der entstandene Zweifel erledigt werde.

Regierungscommissar D. F u n k e: Zur Widerlegung des Berichterstatters erlaube ich mir Einiges zu bemerken. Es

hat derselbe geäußert, es bestehe kein Gesetz, nach welchem früher die Verpachtung des Reiheschanks verboten gewesen sei. Ein ausdrückliches Gesetz besteht nicht; allein auch der Reiheschank selbst beruht auf keiner speciellen gesetzlichen Bestimmung. Das ganze Verhältniß ist begründet auf dem Herkommen und Bedürfniß. Ueber die Ausübung des Reiheschanks hatten sich bestimmte Grundsätze gebildet. Einer dieser Grundsätze, welcher durch ein Rescript der ehemaligen Landesregierung vom Jahre 1807 ausdrücklich bestätigt worden ist, war der, daß der Reiheschank nicht verpachtet und kein Schankzeichen ausgehängt werden dürfe, weil Alles auf dem Rechte der Gemeinde beruhen solle, das Schänken für Einheimische durch Ungefessene stattfinden zu lassen. Es ist ferner darauf Bezug genommen worden, es werde künftig das Concessionswesen den Gemeinden zu überlassen sein, und dabei bemerkt worden, daß ja das Concessionswesen in den Städten bereits den Gemeinden zustehe. Als Grund dafür ist angeführt worden, daß die selbstständige Verwaltung den Gemeinden zukomme und zustehen werde. In dieser Beziehung erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei der Ausübung des erweiterten Reiheschanks eben deshalb, weil der Reiheschank nur ein beschränktes Befugniß ist, von einem Gemeinderecht gar nicht handelt, daß daher auch von einer Verwaltung eigener Gemeindeangelegenheiten nicht die Rede sein kann, und die Vergleichung mit den Städten insofern nicht ganz adäquat erscheint, als es sich in den Städten bei den Concessionen um Befriedigung des örtlichen Bedürfnisses handelt, und weil die Concessionen von der Obrigkeit ertheilt werden.

Präsident Joseph: Nach dem Gesetz über die Initiative würde von der Kammer die Erlaubniß für Einbringung des Gesetzentwurfs zu ertheilen sein. Einen Unterschied macht es nicht, daß es ein Ausschuss ist, welcher den Gesetzentwurf einbringen will. Das Gesetz spricht allerdings nur von einzelnen Kammermitgliedern. Der Ausschuss ist nicht anders anzusehen, als die einzelnen Kammermitglieder, weil sonst das Recht der Kammern, Erlaubniß zu geben, ganz umgangen werden würde. Es ist ein ausgearbeiteter und von dem Ausschuss begutachteter Gesetzentwurf vorgelegt und von dem Berichterstatter der Antrag an die Kammer gerichtet worden, daß sie von der besondern Erlaubnißertheilung zur Einbringung des beantragten Gesetzentwurfs im vorliegenden Falle absehen und die sofortige Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfs verstaten wolle. Ich frage zuvörderst: ob Jemand über die Zulässigkeit dieses Antrags sprechen will?

Abg. Todt: Ich glaube denn doch, daß wir nicht von der gewöhnlichen Regel abzugehen und nicht zur sofortigen Berathung zu verschreiten haben. Der Ausschuss, welcher ein Gesetz einbringt, kann, wie der Herr Präsident ganz richtig bemerkt hat, immer nur so behandelt werden, wie andere Kammermitglieder, die einen Gesetzentwurf an die Kammer ge-